

Geschäftsordnung für das Studierendenparlament

der Universität-Gesamthochschule Paderborn

vom 6. November 1996

Inhaltsverzeichnis

1 Einberufung und Beschlußfähigkeit	4
§ 1 Einberufung	4
§ 2 Tagesordnung	4
§ 3 Beginn der Sitzung	4
§ 4 Beschlußfähigkeit	4
§ 5 Spätere Überprüfung der Beschlußfähigkeit	5
§ 6 Vertagung von Tagesordnungs-Punkten und absolute Beschluß- unfähigkeit	5
2 Gang der Verhandlung, Rederecht	5
§ 7 Verhandlungsleitung	5
§ 8 Ordnungsmaßnahmen	6
§ 9 Erteilung des Wortes	6
§ 10 Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 11 Rederecht	8
§ 12 Gang der Verhandlung	8
§ 13 Wiederaufnahme der Beratung	8
§ 14 Persönliche Erklärungen und Erklärungen zur Sache	9
§ 15 Beginn der Beratung	9
3 Abstimmungen und Mehrheiten	9
§ 16 Mehrheiten	9
§ 17 Abstimmungsmodus	10
§ 18 Reihenfolge der Abstimmung	10
§ 19 Anfechtung der Abstimmung	10
§ 20 Mißtrauensantrag gegen Präsidiumsmitglieder	11
4 Ausschüsse und deren Organisation	11

§ 21 Ständige Ausschüsse	11
§ 22 Andere Ausschüsse	11
§ 23 Organisation der Ausschüsse	11
5 Protokoll und Anwesenheitsliste	12
§ 24 Protokoll und Anwesenheitsliste	12
§ 25 Ausfertigung und Veröffentlichung	12
6 Ergänzung des Parlaments	12
§ 25a Vertrauensperson	12
§ 26 Ausscheiden von Mitgliedern des SP	13
§ 26a Vertretung	13
§ 27 Fernbleiben von den Sitzungen	13
7 Schlußbestimmungen	14
§ 28 Änderung der GO	14
§ 29 Annahme der Geschäftsordnung	14

1 Einberufung und Beschlußfähigkeit

§ 1 Einberufung

(1) Das Präsidium ruft das Studierendenparlament zu seinen Sitzungen ein. Die Parlamentarierinnen/Parlamentarier haben zu diesem Zwecke ihre aktuelle Anschrift dem Präsidium anzuzeigen. Die Einladung muß Ort und Zeit der Sitzung, eine vorläufige Tagesordnung (TO) sowie den Text der vorliegenden Anträge enthalten.

(2) Nichtmitglieder des Studierendenparlaments, deren Anwesenheit erforderlich ist, müssen vom Präsidium eingeladen werden.

§ 2 Tagesordnung

(1) Das Präsidium stellt eine vorläufige Tagesordnung auf.

(2) Anträge und Anfragen zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen einem Präsidiumsmitglied spätestens 24 Stunden vor einer Sitzung vorliegen. Das gleiche gilt für Anträge und Anfragen der Fachschaften. Später gestellte Anträge bedürfen der einfachen Mehrheit, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

(3) Vor Eintritt in die Beratungen verliert das Präsidium die Tagesordnung. Werden keine Einwände erhoben, so gilt die Tagesordnung als genehmigt. Werden Einwände erhoben, so wird ohne Aussprache darüber abgestimmt. Die Tagesordnung gilt dann in der Art genehmigt, wie sie vom Studierendenparlament beschlossen wird.

§ 3 Beginn der Sitzung

(1) Das Präsidium eröffnet die Sitzung mit der Überprüfung der ordnungsgemäßen Einladung und dem Feststellen der Beschlußfähigkeit.

(2) Werden keine Einwände erhoben, so gilt das Studierendenparlament als ordnungsgemäß einberufen. Wenn Einwände erhoben werden, so entscheidet das Studierendenparlament mit 2/3-Mehrheit über die Ordnungsmäßigkeit der Einladung.

§ 4 Beschlußfähigkeit

Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen

wurde.

§ 5 Spätere Überprüfung der Beschlußfähigkeit

(1) Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments muß das Präsidium auch während der Sitzung eine Beschlußfähigkeit des Studierendenparlaments überprüfen.

(2) Stellt das Präsidium fest, daß das Studierendenparlament nicht mehr beschlußfähig ist, so kann es die Sitzung entweder sofort schließen oder bis auf höchstens zwei Stunden vertagen.

§ 6 Vertagung von Tagesordnungs-Punkten und absolute Beschlußunfähigkeit

(1) In Bezug auf durch Beschlußunfähigkeit vertagte Tagesordnungs-Punkte ist das Studierendenparlament in der nächsten ordentlichen Sitzung unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(2) Für den § 6 Abs. 1 und jeden anderen Fall besteht absolute Beschlußunfähigkeit, wenn weniger als ein Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend ist.

(3) Bei absoluter Beschlußunfähigkeit gefaßte Beschlüsse sind nichtig.

2 Gang der Verhandlung, Rederecht

§ 7 Verhandlungsleitung

(1) Die Verhandlungsleitung obliegt dem Präsidium.

(2) Das Präsidium leitet die Verhandlung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung (GO).

(3) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in Streitfällen das Präsidium.

(4) Ein Präsidiumsmitglied, das zur Sache eines Tagesordnungspunktes gesprochen hat, darf bis zum Ende dieses Tagesordnungspunktes die Verhandlungsleitung nicht mehr übernehmen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Das Präsidium kann zur Geschäftsordnung und zur Sache rufen und einer Rednerin/einem Redner nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen, wenn es sie/ihn beim ersten Ruf auf diese Folge hingewiesen hat.
- (2) Bei gröblicher Verletzung der Ordnung kann das Studierendenparlament nur auf Antrag eine Anwesende/einen Anwesenden für eine bestimmte Zeit aus dem Saal auch ohne vorherigen Ordnungsruf verweisen. Die Verweisung darf sich jedoch nicht auf Abstimmungen erstrecken.
- (3) Bei Unruhe, die den Fortgang der Verhandlung unmöglich macht, und die auf andere Art und Weise nicht zu beheben ist, kann die Verhandlungsleitung die Verhandlung für begrenzte Zeit aussetzen oder vertagen.
- (4) Getroffene Ordnungsmaßnahmen und der Anlaß hierzu dürfen von nachfolgenden Rednerinnen/Rednern nicht behandelt werden.
- (5) Die Maßnahmen des Abs. 1 und 3 können nur auf sofortigen Antrag von 8 Mitgliedern durch Beschluß des Studierendenparlaments rückgängig gemacht werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen.

§ 9 Erteilung des Wortes

- (1) Die Verhandlungsleitung muß eine Redeliste führen, und sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Wortmeldung ist an die Verhandlungsleitung zu richten.
- (3) Die Verhandlungsleitung unterbricht die Redeliste bei:
 1. einer Wortmeldung des AStA, sofern über Angelegenheiten verhandelt wird, die in den Aufgabenbereich des AStA fallen;
 2. einer Wortmeldung einer Berichterstatterin/eines Berichterstatters, die erst nach den Ausführungen einer Rednerin/eines Redners erfolgen kann;
 3. einem Ruf zur Geschäftsordnung, der erst nach den Ausführungen einer Rednerin/eines Redners erfolgen kann.
- (4) Die Redeliste kann mit Zustimmung der Verhandlungsleitung unterbrochen werden bei:
 1. einem Ruf "zur direkten Erwiderung",

2. einem Ruf “zur persönlichen Erwiderung”,
3. einem Ruf “zur sachlichen Richtigstellung”.

(5) Die Redeliste ist einsehbar.

§ 10 Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

1. Antrag zur vorübergehenden Aussetzung
Seine Aufnahme hat zur Folge, daß der Punkt später wieder beraten wird.
2. Antrag auf Vertagung eines Antrages
Seine Annahme mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder hat zur Folge, daß der Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt ist.
3. Antrag auf Nichtbefassung
Seine Annahme mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bewirkt, daß der Punkt nicht erörtert wird.
4. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
Seine Annahme hat zur Folge, daß zur Tagesordnung zurückgekehrt wird.
5. Antrag auf Schluß der Debatte
Über diesen Antrag ist nach Anhören einer Gegenrednerin/eines Gegenredners sofort abzustimmen. Bezog sich die Debatte auf einen Antrag, so hat die Antragstellerin/der Antragsteller das Recht zum Schlußwort. Antrag auf Schluß der Debatte kann nur ein Mitglied des Studierendenparlaments stellen, das selbst nicht zu dem zur Diskussion stehenden Punkt gesprochen hat.
6. Antrag auf Schluß der Redeliste
Nach Stellung des Antrages werden weitere Rednerinnen/Redner nicht auf die Redeliste gesetzt, bis über den Antrag nach Anhören einer Gegenrednerin/eines Gegenredners abgestimmt wurde.
7. Das Studierendenparlament kann die Redezeit angemessen für alle Rednerinnen/Redner gleich begrenzen, sie muß aber mindestens 3 Minuten betragen.

§ 11 Rederecht

(1) Rederecht haben:

1. die Mitglieder des Studierendenparlaments,
2. die Mitglieder der Ausschüsse (z.B. AStA), auch wenn sie nicht Mitglieder des Studierendenparlaments sind, sofern über Dinge verhandelt wird, die in ihr Aufgabengebiet fallen.

(2) Rederecht haben die Rektorin/der Rektor der Universität-Gesamthochschule und die Mitglieder des Senats.

(3) Anwesende haben Rederecht nur zur Klärung des Sachverhalts, wenn ihnen die Verhandlungsleitung das Wort erteilt, oder wenn sie von der Verhandlungsleitung um das Wort gebeten werden. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit hat die Verhandlungsleitung auch weiteren Anwesenden das Wort zu erteilen.

§ 12 Gang der Verhandlung

Die Verhandlungsleitung ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung auf, bittet um Wortmeldungen, leitet die Diskussion, schließt eine Debatte, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, führt die Abstimmungen durch und schließt die Behandlung des Tagesordnungs-Punktes.

§ 13 Wiederaufnahme der Beratung

(1) Die Beratung eines bereits abgeschlossenen Gegenstandes kann wiedereröffnet werden, wenn neue Gesichtspunkte auftauchen. Das Präsidium entscheidet über die Wiederaufnahme.

(2) Einem Wunsch auf Vortrag neuer Gesichtspunkte zu einem bereits abgeschlossenen Gegenstand muß die Verhandlungsleitung nach Abschluß eines laufenden Tagesordnungs-Punktes stattgeben.

(3) Durch die Annahme des Wiedereröffnungsantrages gelten alle bezüglich dieses Punktes in der vorherigen Beratung gefaßten Beschlüsse als aufgehoben.

§ 14 Persönliche Erklärungen und Erklärungen zur Sache

Nach Schluß jeder Beratung und Abstimmung muß die Verhandlungsleitung auf Wunsch jeder/jedes Anwesenden, der das Rederecht gemäß § 11 genießt, auf Verlangen der einfachen Mehrheit auch weiteren Anwesenden das Wort zu einer persönlichen Erklärung und zur Erklärung zur Sache erteilen.

§ 15 Beginn der Beratung

(1) Die Verhandlungsleitung stellt Anträge durch ausdrückliche Erklärung zur Beratung. Danach wird über sie nach Vorschriften dieses Abschnittes beraten.

(2) Anträge, die während einer Sitzung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich gestellt und dem Präsidium übergeben werden.

3 Abstimmungen und Mehrheiten

§ 16 Mehrheiten

(1) Einfache Mehrheit bedeutet, daß die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigen muß.

(2) Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SP bedeutet, daß die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Hälfte der anwesenden Mitglieder übersteigen muß.

(3) Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments bedeutet, daß mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Studierendenparlaments für einen Antrag stimmen; der Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Zweidrittelmehrheit bedeutet, daß $\frac{2}{3}$ der anwesenden SP-Mitglieder für einen gestellten Antrag stimmen.

(5) Zustimmung der absoluten $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bedeutet, daß $\frac{2}{3}$ der gesamten Stupa-Mitglieder für einen gestellten Antrag stimmen.

(6) Eine Abstimmung bleibt ohne Ergebnis, wenn eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zusammen Enthaltungen oder ungültige Stimmen sind. Sie ist in diesem Falle unverzüglich zu wiederholen.

§ 17 Abstimmungsmodus

(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben, dabei hat jedes Mitglied des Studierendenparlaments eine Stimme. Stimmdelegation ist nicht möglich.

(2) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlaments muß namentlich abgestimmt werden, es sei denn, eine schriftliche, geheime Abstimmung wird verlangt. Diesem Verlangen muß Folge geleistet werden. Namentliche Abstimmung bedeutet, daß jedes Mitglied des Studierendenparlaments bei Aufruf ihres/seines Namens mit Ja, Nein oder Enthaltung stimmt.

(3) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Studierendenparlaments muß der Antrag so formuliert werden, daß mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden kann.

(4) Auf Wunsch eines Mitgliedes des Studierendenparlaments muß abschnittsweise abgestimmt werden, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller zustimmt.

(5) Auf Wunsch eines Mitglieds des Studierendenparlaments muß ein zur Abstimmung vorliegender Antrag geteilt werden, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller zustimmt.

§ 18 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge ist, soweit die Hauptantragstellerin/der Hauptantragsteller sie nicht übernimmt, zuerst abzustimmen.

(2) In allen anderen Fällen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 19 Anfechtung der Abstimmung

(1) Wird die Abstimmung mit einer berechtigten Begründung angefochten, so kann die Verhandlungsleitung diese wiederholen lassen. Lehnt sie dies ab, muß sie die Ablehnung begründen.

(2) Die Anfechtung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich.

(3) Über die Anfechtung, deren Begründung und die begründete Ablehnung, die durch die Verhandlungsleitung mitzuteilen ist, ist keine Diskussion zulässig.

§ 20 Mißtrauensantrag gegen Präsidiumsmitglieder

(1) Liegt ein Mißtrauensantrag gegen ein Präsidiumsmitglied des Studierendenparlaments vor, so kann dieses die Verhandlung so lange nicht leiten, bis hierüber abgestimmt ist.

(2) Liegt ein Mißtrauensantrag gegen alle Präsidiumsmitglieder vor, leitet eine/ein vom Studierendenparlament in offener Abstimmung ohne Aussprache gewählte Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter die Verhandlung, bis über den Mißtrauensantrag abgestimmt worden ist.

4 Ausschüsse und deren Organisation

§ 21 Ständige Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament setzt einen Haushaltsausschuß als ständigen Ausschuß ein.

(2) Der Haushaltsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern.

(3) Die ständigen Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode neu besetzt.

(4) Der Haushaltsausschuß hat die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben zu kontrollieren und das Studierendenparlament zu unterrichten.

§ 22 Andere Ausschüsse

Das Studierendenparlament kann andere Ausschüsse zu beliebigem Zweck und in beliebiger Stärke einsetzen, jedoch soll die Zahl der Mitglieder nicht größer sein als sieben.

§ 23 Organisation der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse verhandeln in öffentlicher Sitzung.

(2) Sie geben sich ihre Geschäftsordnung selbst und wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der ihr Wortführer im Studierendenparlament ist.

5 Protokoll und Anwesenheitsliste

§ 24 Protokoll und Anwesenheitsliste

(1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das in der Reihenfolge der Tagesordnung unter namentlicher Angabe einer/eines Anfragenden oder Antragstellerin/Antragsstellers

1. den Wortlaut der Beschlüsse,
2. das Ergebnis der Abstimmung,
3. auf Verlangen persönliche Erklärungen oder Erklärungen zur Sache
4. die Anwesenheitsliste (mit Listenbezeichnung der Parlamentsmitglieder) enthält.

§ 25 Ausfertigung und Veröffentlichung

(1) Für die Ausfertigung und Richtigkeit des Protokolls und der Anwesenheitsliste ist das Präsidium verantwortlich.

(2) Der Hochschulverwaltung und den Mitgliedern des AStA ist das Protokoll unverzüglich zuzustellen. Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung durch Aushang zu veröffentlichen. Eine verspätete Veröffentlichung ist umgehend nach Überschreiten der Frist zu begründen.

(3) Das Protokoll muß in der folgenden Sitzung vom Studierendenparlament genehmigt werden. Das Protokoll soll mit der Einladung verschickt werden.

6 Ergänzung des Parlaments

§ 25a Vertrauensperson

(1) Die Parlamentsmitglieder der im Studierendenparlament vertretenen Listen sollen aus ihrer Mitte eine Vertrauensperson benennen, die selbst Mitglied des Studierendenparlaments ist. Die Vertrauensperson muß per Unterschrift aller anwesenden Parlamentsmitglieder der Liste bestätigt werden. Die Vertrauensperson kann nur gemäß Satz 2 durch Neubenennung ersetzt werden. Der Name der Vertrauensperson ist im Protokoll festzuhalten.

(2) Die Vertrauensperson ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für das Präsidium und Parlamentsmitglieder der entsprechenden Liste in Fragen der Ergänzung des Studierendenparlaments gemäß § 5 der Satzung.

(3) Das Präsidium informiert gegebenenfalls die Vertrauensperson über das Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern ihrer Liste.

§ 26 Ausscheiden von Mitgliedern des SP

(1) Das Präsidium gibt das Ausscheiden eines Mitglieds des Studierendenparlaments auf der nächsten Sitzung und im nächsten Protokoll bekannt.

(2) Die Bekanntgabe muß Angaben über die folgenden drei Punkte enthalten:

1. den Zeitpunkt des Ausscheidens des alten Mitglieds,
2. den Zeitpunkt des Amtsantrittes des neuen Mitglieds,
3. Name und Anschrift des neuen Mitglieds.

§ 26a Vertretung

(1) Das Parlamentsmitglied, das sich vertreten lassen will, hat dieses bis zum Beginn der Sitzung des Studierendenparlaments dem Präsidium anzuzeigen.

(2) Das Mandat nimmt auf der Sitzung des Studierendenparlaments dann die/der Kandidierende als Vertretung wahr, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidierenden die meisten Stimmen hat.

(3) Will oder kann die/der Kandidierende die Vertretung nicht übernehmen, muß sie/er dies bis zum Beginn der Sitzung des Studierendenparlaments dem Präsidium schriftlich anzeigen. In diesem Fall kann sie/er sich gemäß Absatz 1 und 2 vertreten lassen.

(4) Die/der Vertretende gilt mit der ordentlichen Einladung an das verhinderte Parlamentsmitglied als ordnungsgemäß eingeladen.

§ 27 Fernbleiben von den Sitzungen

(1) Entschuldigungen betreffs Fernbleiben von den Sitzungen sind dem Präsidium unter Angabe von Gründen schriftlich einzureichen, und zwar so, daß sie spätestens an dem Sitzungstag beim Präsidium eintreffen.

(2) War ein Mitglied an der Einreichung einer fristgerechten Entschuldigung verhindert oder konnte ihm diese nach Lage der Dinge nicht zugemutet werden, so kann das Präsidium auch Entschuldigungen anerkennen, die später

als im Absatz 1 genannt eintreffen. Vor der Entscheidung ist das betreffende Mitglied des Studierendenparlaments vom Präsidium zu hören. Bereits angefertigte Protokolle sind ggf. zu berichtigen.

(3) In allen anderen Fällen gilt das Fernbleiben von den Sitzungen als unentschuldigt.

7 Schlußbestimmungen

§ 28 Änderung der GO

Die GO kann nur durch einen Beschluß geändert werden, dem die 2/3-Mehrheit der Mitglieder des SP zustimmt.

§ 29 Annahme der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung gilt durch Beschluß des Studierendenparlament als angenommen.

(2) Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

(3) Die Geschäftsordnung gilt so lange, bis eine neue Geschäftsordnung beschlossen ist.

Paderborn, beschlossen am 6. November 1996